

Vereinbarung per 1. Januar 2018

Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen

zwischen

physioswiss bzw. deren Kantonal- und Regionalverbände (vgl. Anhang 1)
vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Christine Boldi-Goetschy, SwissLegal Dürr + Partner, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel

und

Einkaufsgemeinschaft HSK AG
Zürichstrasse 130
8600 Dübendorf
(Postadresse: Einkaufsgemeinschaft HSK, Postfach, 8081 Zürich)

CSS Kranken-Versicherung AG et al.
Tribschenstrasse 21
6005 Luzern

(vgl. alle Versicherer gemäss Anhang 2)

alle zusammen "Parteien" genannt

Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Es gilt die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen gemäss Verordnung über die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung, anwendbar ab 1. Januar 2018.

Vereinbarung

1. Die Parteien vereinbaren als massgebliche Tarifstruktur die vom Bundesrat publizierte Tarifstruktur per 1. Januar 2018 (Anhang 4) samt den dazugehörigen Erläuterungen im Dokument des EDI vom Oktober 2017 «Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung» (im Sinne einer Auslegungshilfe, vgl. <https://www.physioswiss.ch/de/news/2017/die-neue-physiotherapie-tarifstruktur-ab-1-1-2018-1>).
2. Es gelten die Taxpunktwerte gemäss Anhang 3.
3. Diese Vereinbarung dauert unbefristet ab 1. Januar 2018. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten jeweils per 30. Juni und 31. Dezember kündbar.
4. Die Parteien erklären ihre Absicht, die (erneute) Einführung einer PVK zu prüfen. physioswiss kommt so rasch wie möglich mit einem Vorschlag auf die Krankenversicherer zu.
5. Die Vereinbarung wird den Kantonen zur Kenntnisnahme zugestellt. Sofern die Kantone die Notwendigkeit einer Genehmigung sehen, gilt diese Vereinbarung zugleich als Antrag zur Genehmigung des Taxpunktwertes ab 1. Januar 2018.

vierfach ausgefertigt: physioswiss, HSK, CSS und SwissLegal

physioswiss für sich und für die Kantonal- und Regionalverbände

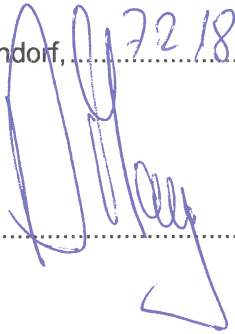
Sursee, 31.8.2018

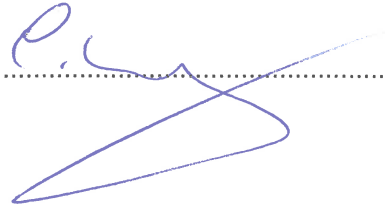
M. Stauffer
Mirjam Stauffer
Vize-Präsidentin physioswiss

Iris Keller-Ey
Iris Keller-Ey
Geschäftsführerin physioswiss

Einkaufsgemeinschaft HSK AG

Düßeldorf, 7.2.18

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping loop and a long horizontal stroke at the bottom.

CSS Kranken-Versicherung AG

Luzern, 28.3.2018
(Ort, Datum)



Sanjay Singh
Konzernbereichsleiter Leistungen & Produkte
Mitglied der Geschäftsleitung



Luca Emmanuele
Leiter Einkaufsmanagement
Mitglied der Direktion

Geprüft R&C

Dat. 11.12.18 Vis. 12

Anhang 1 Durch physioswiss vertretene Kantonal- und Regionalverbände

Kantonalverband Aargau	physio aargau
Regionalverband Beider Basel	physio beider basel
Kantonalverband Bern	physio bern
Association Fribourgeoise	physio fribourg
Association Genevoise	physio genève
Kantonalverband Graubünden	physio graubünden
Association Jurassienne	physio jura
Association Neuchâteloise	physio neuchâtel
Kantonalverband Schaffhausen-Thurgau	physio schaffhausen-thurgau
Kantonalverband Solothurn	physio solothurn
Regionalverband St.Gallen-Appenzell	physio st.gallen-appenzell
Associazione Ticino	physio ticino
Association Vaudoise	physio vaud
Associaton Valaisanne	physio valais wallis
Regionalverband Zentralschweiz	physio zentralschweiz
Regionalverband Zürich-Glarus	physio zürich-glarus

Anhang 2 Angeschlossene Versicherer

Dem Vertrag sind die folgenden Versicherer angeschlossen:

A) Helsana Versicherungen AG

- Progrès Versicherungen AG
- indivo Versicherungen AG

B) Sanitas Grundversicherungen AG

- Compact Grundversicherungen AG

C) KPT Krankenkasse AG

CSS Kranken-Versicherung AG

- INTRAS Kranken-Versicherung AG
- Arcosana AG
- Sanagate AG

Anhang 3 Kantonale Taxpunktwerte

Kanton	TPW für HSK/CSS ab 1.1.2018
AG	1.05
AI	0.97
AR	0.99
BE	1.03
BL	1.03
BS	1.08
FR	0.98
GE	1.07
GL	1.01
GR	0.94
JU	0.95
LU	0.99
NE	0.96
NW	1.01
OW	0.95
SG	0.98
SH	1.05
SO	1.03
SZ	0.99
TG	1.00
TI	0.95
UR	0.98
VD	1.00
VS	0.96
ZG	1.11
ZH	1.11

Anhang 4 Tarifstruktur Physiotherapie ab 1.1.2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

ASe 2017
www.bundesrecht.admin.ch
Mitsg. Bund. Eidgen. Anst.
Elektron. Inf. Fassung



Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen¹

Gültig ab 1. Januar 2018

**Gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen
nach Artikel 2a der Verordnung vom 20. Juni 2014² über die Festlegung und die
Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung**

¹ Anhang 3 in der Fassung der Änd. vom 18. Okt. 2017 veröffentlicht nach Verweis in der AS-Ausgabe vom 21. Nov. 2017
² SR 832.102.5

Einleitende Bemerkungen

1. Der Tarif basiert grundsätzlich auf Sitzungspauschalen. Pro Therapiesitzung kann nur eine Sitzungspauschale (Ziff. 7301–7340) verrechnet werden.
2. Pro Sitzung kann einmal eine der Sitzungspauschalen (Ziff. 7301–7340) verrechnet werden. Sitzungspauschalen (Ziff. 7301–7340) können nur dann zweimal pro Tag verrechnet werden, wenn zwei Behandlungen pro Tag durchgeführt worden sind. Die zwei Behandlungen pro Tag müssen auf formelle ärztliche Verordnung erfolgt sein.
3. Auch wenn die im Rahmen einer Therapiesitzung erbrachten Leistungen durch die Physiotherapeutin oder den Physiotherapeuten auf den Tag verteilt werden, darf die Sitzungspauschale nur einmal verrechnet werden.
4. Die Zuschlagspositionen sind ausschliesslich nach den Kombinationsregeln (Spalte «Erlaubte Kombinationen») abrechenbar. Andere Kombinationen von Tarifpositionen sind nicht erlaubt.

1 Tarifübersicht**1.1 Sitzungspauschalen**

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte (TP)
7301	Einzelsitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie	48
7311	Einzelsitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie	77
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie	77
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (2 bis 5 Patientinnen und Patienten)	25
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT	22

1.2 Zuschlagspositionen

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte (TP)
7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung	24
7351	Zuschlagsposition für die Behandlung von Kindern mit chronischer Behinderung (Alter: bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	30
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Geh- oder Schwimmbads	19
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie	67
7354	Zuschlagsposition für die Weg- oder Zeitentschädigung	34
7361	Zuschlagsposition für Behandlungsmaterial	

1.3 Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie

Ziffer	Behandlungsart	Franken (Fr.)
7362	Für Behandlung mit Vaginalsonde	Fr. 50.-
7363	Für Behandlung mit Analsonde	Fr. 90.-

2 Sitzungspauschalen

Ziffer	Positionsbeschreibung	TP	Erlaubte Kombinationen
7301	Einzelsitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie ¹ Zu dieser Tarifiziffer gehören alle einfachen oder Kombinations-Behandlungen, die nicht ausdrücklich unter den Tarifiziffern 7311–7340 aufgeführt werden. ² Die allgemeine Physiotherapie umfasst insbesondere: a. Massnahmen der physiotherapeutischen Untersuchung und Abklärung; b. Massnahmen der Behandlung, Beratung und Instruktion; c. Physikalische Massnahmen im Rahmen der Physiotherapie. ³ Die Tarifiziffer 7301 beinhaltet auch: - Kombinationen von allgemeiner Physiotherapie und Elektro- oder Thermotherapie - Kombination von allgemeiner Physiotherapie und Instruktion bei Gerätevermietung	48	7350 7352 7354 7361 7362 7363
7311	Einzelsitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie ¹ Diese Ziffer kann verrechnet werden bei Bestehen eines der folgenden Krankheitsbilder oder einer der folgenden Situationen, welche die Behandlung erschweren: a. Beeinträchtigungen des Nervensystems; b. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres; c. Lungenventilationsstörungen; d. Störungen des Lymphgefässsystems, welche eine komplexe Behandlung durch speziell dafür ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfordern ; e. palliative Situation; f. sensomotorische Verlangsamung oder kognitives Defizit. Zu den für die Physiotherapie relevanten kognitiven Fähigkeiten eines Menschen zählen die Aufmerksamkeit, die Erinnerung, das Lernen, das Planen, die Orientierung und der Wille. Sensomotorische Verlangsamungen äussern sich in verlangsamten Bewegungen oder unkoordinierten Bewegungsabläufen oder einer Beeinträchtigung beim Sprechen oder Schlucken, die aufgrund einer Dysfunktion des Zusammenspiels von sensorischen und motorischen Leistungen der Patientin oder des Patienten bestehen. Defizite sind Verminderungen oder Verzögerungen in der (Weiter)Entwicklung dieser Fähigkeiten, die zu einer Verlangsamung der Patientin oder des Patienten bei der physiotherapeutischen Zielerreichung führen; g. Behandlung von zwei oder mehr Körperregionen; h. Behandlung von zwei nicht benachbarten Gelenken (kann in derselben Körperregion sein); i. bei einer Erkrankung, die eine aufwändige Hilfestellung benötigt (z.B. Verbrennungen);	77	7350 7351 7352 7354 7361 7362 7363

	j. bei behandlungsnotwendiger Instruktion von Pflege- oder Betreuungspersonal. Nach Gesuchstellung kann der Versicherer die Verrechnung der Position 7311 für weitere Indikationen bewilligen.		
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie ¹ Mit dieser Position sind die "Leistungen der Physiotherapeutin bzw. des Physiotherapeuten abgegolten. ² Die Hippotherapie wird durch speziell in dieser Therapie ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten durchgeführt. ³ Die Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur befindet sich unter Ziffer 7353.	77	7350 7353
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (2 bis 5 Patientinnen und Patienten) ¹ Bei der Gruppentherapie handelt es sich um Gymnastik oder Bewegungstherapie im Therapieraum oder -bad. ² Die Gruppe umfasst 2 bis 5 Patientinnen und Patienten. ³ Die Ziffer 7330 kann pro Patientin oder Patient verrechnet werden, und zwar einmal pro Sitzung.	25	7352 7361
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT ¹ Diese Sitzungspauschale umfasst die Einzelbetreuung zur Anamnese, Instruktion, Evaluation oder Anpassung des Trainingsprogramms in der MTT-Infrastruktur. ² Zur Instruktion der Patientin oder des Patienten zum MTT-Programm kann die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut unabhängig von der Anzahl Sitzungen zwei Sitzungen innerhalb des gesamten MTT-Programms pro Patientin oder Patient auf der Basis der Ziffer 7301 anstelle von Ziffer 7340 verrechnen. ³ Die von der Patientin oder vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird von der Physiotherapeutin oder vom Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert. ⁴ MTT wird nur im Sinne von Rehabilitation vergütet. <i>Für MTT als diagnostische oder präventive Leistung besteht keine Leistungspflicht; ebenso gehen Tests und deren Auswertung nicht zu Lasten der Versicherung.</i>	22	

3 Zuschlagspositionen

Ziffer	Positionsbeschreibung	TP	Erlaubte Kombinationen
7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung ¹ Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerkennung, dem Aktenstudium, der Problembewertung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung.	24	

	² Diese Tarifiziffer darf zur ersten Sitzung pro Fall pro abrechnenden Leistungserbringer (Institution, Organisation oder Praxis der Physiotherapie) verrechnet werden: a. einmal innerhalb von 36 Sitzungen; oder b. in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat; oder c. wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt.		
7351	Zuschlagsposition für die Behandlung von Kindern mit chronischer Behinderung (Alter: bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) ¹ Diese Zuschlagsposition darf für pädiatrische Patientinnen und Patienten mit chronischer Behinderung bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres verrechnet werden. ² Als chronische Behinderung gelten insbesondere: a. Missbildungen oder Systemerkrankungen des Skeletts oder des Bewegungsapparates; b. Missbildungen oder progressive Erkrankungen der Skelettmuskulatur; c. chronische Lungenventilationsstörungen; d. Missbildungen oder Schädigungen des zentralen und/oder peripheren Nervensystems. Die chronische Behinderung ist in jedem Fall ärztlich zu begründen. ³ Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7311. ⁴ Diese Zuschlagsposition kann einmal pro Patientin bzw. Patient und pro Sitzung verrechnet werden.	30	
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Geh- oder Schwimmbads ¹ Diese Zuschlagsposition deckt alle Infrastrukturkosten (einschliesslich Eintrittspreis) für die Benutzung eines Geh-, Schwimm- oder Stangerbads ab. ² Diese Zuschlagsposition kann nur für Bewegungstherapie im Wasser vergütet werden. ³ Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7301, 7311 oder 7330. ⁴ Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut ist während der Therapie anwesend. ⁵ Diese Zuschlagsposition kann einmal pro Patientin bzw. Patient und pro Sitzung verrechnet werden.	19	
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie ¹ Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten für die Infrastruktur (wie Kosten für Pferd und Pferdepfleger/in / -führer/in, Stallung, Futter) abgegolten. ² Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7313. ³ Diese Zuschlagsposition kann einmal pro Patientin bzw. Patient und pro Sitzung verrechnet werden.	67	

7354	Zuschlagsposition für die Weg- oder Zeitentschädigung ¹ Anrecht auf die Weg- oder Zeitentschädigung hat die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut bei einer notwendigen Behandlung ausserhalb der Institution, der Organisation oder der Praxis, wenn die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ausdrücklich Domiziltherapie verordnet. ² Mit der Pauschale sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten bzw. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten. ³ Ungeachtet der Wegstrecke kann bei Domiziltherapie immer nur der obige Ansatz in Rechnung gestellt werden. ⁴ Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, in einer Klinik oder in einem Alters- und Pflegeheim (gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheim-Liste) kann keine Weg- oder Zeitentschädigung verrechnet werden.	34	
7361	Zuschlagsposition für Behandlungsmaterial ¹ Dieser Zuschlag für das Behandlungsmaterial darf zusätzlich zu den Sitzungspositionen 7301, 7311 und 7330 verrechnet werden. ² Folgende Materialkategorien gelten als Behandlungsmaterial: • Verbands-/Polstermaterial (Mengenangabe in cm) • Tape-Material • Material für Beckenbodenrehabilitation • Material für Elektrotherapie • Material für Atemtherapie ³ Verbrauchsmaterialien gehören zu den Sachkosten der Praxisinfrastruktur und dürfen der Patientin oder dem Patienten nicht extra verrechnet werden. ⁴ Das Behandlungsmaterial ist für jede Rechnung (nach maximal neun Sitzungen) aufzuführen. ⁵ Auf der Rechnung aufzuführen sind jeweils die betreffende Materialkategorie, die Mengen (mit Einheiten) sowie der Einkaufspreis des betreffenden Materials (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MWST).		

Ziffer	Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie	CHF	Erlaubte Kombinationen
7362	Für Behandlung mit Vaginalsonde	Fr. 50.-	
7363	Für Behandlung mit Analsonde	Fr. 90.-	
	¹ Die Pauschale ist als einmaliger Betrag für die gesamte Behandlung (unabhängig von der durchgeführten Anzahl Therapiesitzungen) zu verstehen. Sie darf maximal einmal pro Kalenderjahr verrechnet werden. Die Pauschale wird nur vergütet, wenn die Behandlung mit Vaginal- bzw. Analsonden durchgeführt wird. Die Pauschalen können nicht miteinander kumuliert werden. ² Die physiotherapeutische Inkontinenztherapie selbst wird mit der einfachen Sitzungspauschale 7301 in Rechnung gestellt. (Die Ziffer 7311 kommt nur in Frage, wenn die bestehenden tariflichen Kriterien erfüllt sind.)		